

Schule Dättlikon



Reglement Schulweg

Schulpflege Dättlikon

gültig ab 01.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
1.1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.2. Grundsatz	3
1.3. Grundlagen.....	3
2. Schulweg.....	4
2.1. Gesetzliche Grundlagen	4
2.2. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg.....	4
2.2.1. Person der Schülerin, des Schülers	4
2.2.2. Länge und Art des Schulweges	4
2.2.3. Gefährlichkeit des Schulweges.....	5
2.3. Velo.....	5
2.4. Prävention und Verkehrsschulung.....	5
2.5. Massnahmen / Kosten	6

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeine Bestimmungen

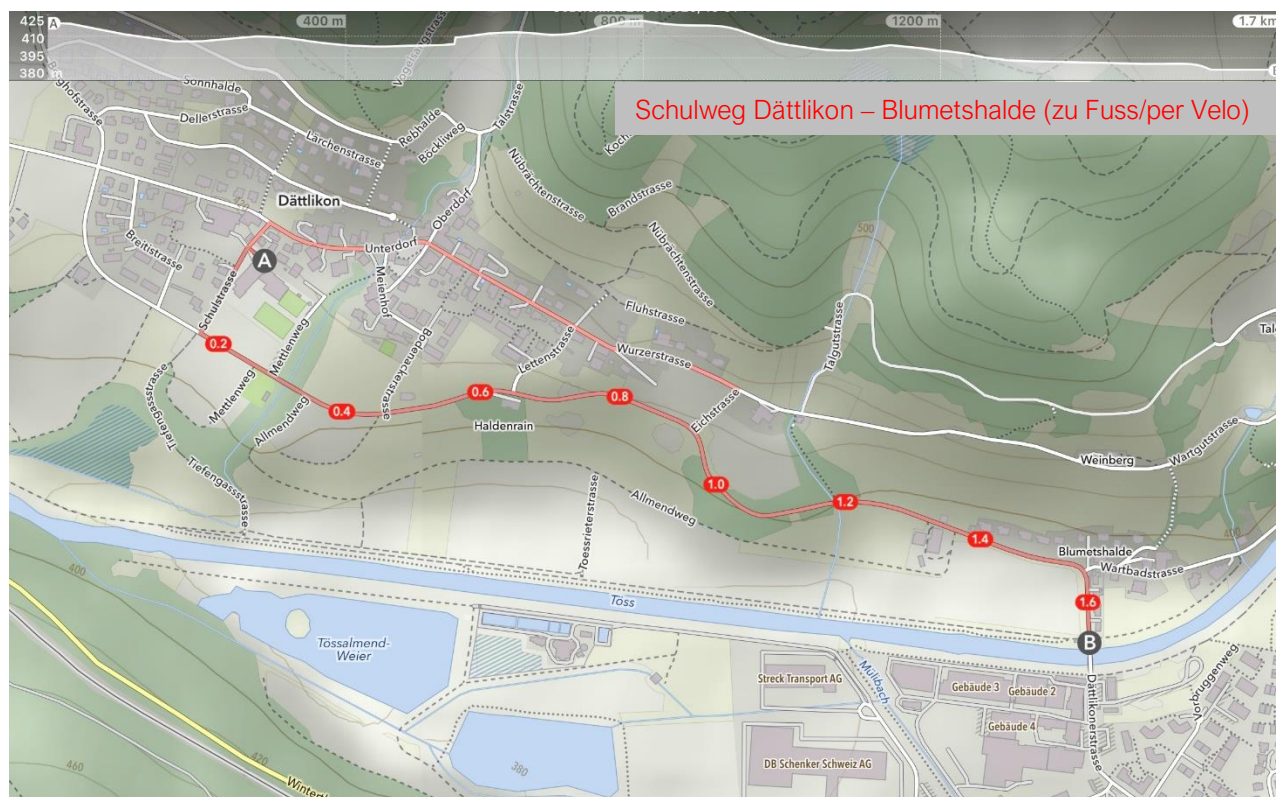
Gestützt auf die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 8, Absatz 3 erlässt die Primarschulpflege Dättlikon das Reglement Schulweg.

1.2. Grundsatz

Die Primarschule Dättlikon hat auf Grund der Gesetzgebung für Schülerinnen und Schüler der Primarschulgemeinde einen kostenlosen und zumutbaren Schulweg zu gewährleisten. Für die Kinder ist der Schulweg ein besonderes Erlebnis. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollten sie diesen Weg möglichst selbstständig zurücklegen. Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler unzumutbar ist. Dieses Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und beurteilt die Zumutbarkeit der Schulwege auf Grund der Schulweglänge und Schulwegsicherheit.

1.3. Grundlagen

- www.schulweg.bfu.ch
- Kinder auf dem Schulweg, bfu 3.022.01, 03.2017
- Schulweg zu Fuss, bfu Fachdokumentation 2.262, 2016
- Erläuterungen zur Umsetzung des Volksschulgesetzes, Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2008
- Anhang zum Reglement Schulweg Blumetshalde-Dättlikon



2. Schulweg

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung § 19 und 62

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Primarschulgemeinde nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 8, Absatz 3

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung § 27 Absatz 4

Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und weitergehenden Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung § 66 Absatz 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

2.2. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person der Schülerin oder des Schülers, von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und von der Gefährlichkeit des Weges (Bundesrat 1.7.1998, VPB 62.85).

2.2.1. Person der Schülerin, des Schülers

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. An Kinder im Kindergartenalter können nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an ein Mittelstufenkind, weder intellektuell, noch körperlich, noch in ihrem Verhalten. Für die Kindergarten- und Unterstufenkinder muss ein gefahrloser Weg sichergestellt werden.

2.2.2. Länge und Art des Schulweges

Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien, so gelten rund 2.5 Kilometer in jedem Fall als zumutbar, auch für Kinder im Kindergartenalter (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003). Auf Grund der topographischen Verhältnisse (zu bewältigende Höhenunterschiede von maximal 80m) und der effektiven maximalen Schulwegabwicklung wurden folgende reduzierten Schulwegdistanzen in Luftlinie für die jeweiligen Altersstufen festgelegt:

Stufe	Distanz Luftlinie / ca. Zeitbedarf	Entscheide
Kindergarten 4 bis 5-jährige	bis 1.1km ca. 30 Min. Gehzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgerichtsurteil 2c495/2007 • Bundesgerichtsurteil 2C_1143/2018 • Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003 • Sándor Horváth, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, publiziert in ZBl 108/2007 S. 659 ff
Unterstufe 6 bis 8-jährige	bis 1.3km ca. 30 Min. Gehzeit	
Mittelstufe 9 bis 11-jährige	bis 1.5 km ca. 30 Min. Gehzeit oder bis 4.0 km Velo	
Mittagszeit	Ca. 40 Min.	

2.2.3. Gefährlichkeit des Schulweges

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Partien durch einsame Wälder) erfolgen. Grundsätzlich ist es Aufgabe der politischen Gemeinden, allfällige bauliche Massnahmen zur Erreichung der erforderlichen Schulwegsicherheit umzusetzen. Die Schulwegsicherheit wird periodisch durch die Schulpflege in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und der Kantonspolizei überprüft.

2.3. Velo

In der Schweiz dürfen Kinder gemäss Gesetz ab 6 Jahren auf der Strasse velofahren. Art 19 SVG. Obschon Kinder ab diesem Alter bereits auf Hauptstrassen fahren dürfen, sind Erst- bis Drittklässler in mancher Beziehung noch nicht vollumfänglich bereit, mit dem Velo im Strassenverkehr zu fahren. Es wird empfohlen, das Kind erst ab dem Eintritt in die 4. Klasse mit dem Velo zur Schule fahren zu lassen.

2.4. Prävention und Verkehrsschulung

Durch Schulpolizist, Kantonspolizei Zürich

Stufe	Inhalt
Kindergarten	<ul style="list-style-type: none"> • Weg von Kindergarten bis Turnhalle ablaufen • Verhalten an Fussgängerstreifen
Unterstufe	<ul style="list-style-type: none"> • Schulweg • Regeln der einzelnen Verkehrsteilnehmer • Gefahren im Bereich Strassenverkehr
Mittelstufe	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrschule mit Veloprüfung • Verkehrszeichen / Verkehrsregeln • Die zukünftigen Oberstufenkinder fahren mit dem Schulpolizist (Kantonspolizei) den Schulweg nach Pfungen ab.

Weiter werden folgende präventive Massnahmen getroffen:

- Bündel für Kindergärtner
- Broschüren für Eltern

2.5. Massnahmen / Kosten

Ist der Schulweg gemessen an den oben genannten Kriterien unzulänglich bzw. unzumutbar, sind in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit weiteren Stellen (Behörden, Polizei, Beratungsstellen) verschiedene Möglichkeiten zu prüfen. Sind keine einfacheren Lösungen möglich, so ist die Schulgemeinde für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportes verantwortlich. Steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so reicht es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billett-Kosten für das Kind übernimmt - denn Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Einen zumutbaren Fussweg bis zu einem Einstiegsort oder bis zu einer Haltestelle müssen Eltern und Kinder hinnehmen. Entscheidend ist, dass der Weg auf das zulässige Mass reduziert und von nicht vertretbaren Gefahren frei ist. Im Zweifelsfall sind Gesuche um weitergehende Massnahmen bei als unzumutbar erachteten Schulwegen schriftlich an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege entscheidet über die Massnahmen unter Beizug allfälliger Fachpersonen.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Dättlikon, 22. September 2020

Schulpflege Dättlikon



Yvonne Adam
Schulpräsidentin



Eveline Fischer
Leitung Schulverwaltung

Anhang zum Reglement Schulweg

Schulweg Blumetshalde-Dättlikon

Die Distanz von der Blumetshalde zum Schulhaus Dättlikon beträgt ca. 1.5 km.

Der Fahrplan des Busses korrespondiert mit den Zeiten des Schulanfangs/Schulschlusses der Schule Dättlikon. (Stand September 2020)

Blumetshalde nach Dättlikon		
07:22 - 07.26	Schulbeginn	07:30
07:52 - 07.56	Schulbeginn	08:15
13:22 - 13.26	Schulbeginn	13:30
Dättlikon nach Blumetshalde		
12:02 - 12:06	Schulschluss	11:55
16:02 - 16.06	Erster Bus nach Schulschluss	

Empfehlung des Schulpolizisten für die Velofahrten:

- Der Schulweg in die Blumetshalde soll erst ab der 5. Klasse mit dem Velo gefahren werden. (Das Problem sind die topographischen Verhältnisse der zu bewältigenden Höhenunterschiede beim Rückweg hinunter in die Blumetshalde. Die Strasse ist besonders im Herbst und Winter gefährlich.)
- Es soll die Strasse beim Hinunterfahren benutzt werden. Es soll nicht auf dem Trottoir gefahren werden. (Dies wäre ab 1.1.2021 für Kinder bis 12 Jahre erlaubt.)
- Es soll die Umfahrungsstrasse benutzt und nicht durchs Dorf gefahren werden.

Angebote / Massnahmen

- Für Kinder, die am Nachmittag Schule haben, wird von der Tagesschule ein Zvieri angeboten bis der Bus fährt. (Schulschluss 15:10 Uhr, Busabfahrt 16:02 Uhr)
- Die Schulpflege Dättlikon übernimmt bis Ende der 4. Klasse das ZVV Ticket (Lokaltarif) für die Kinder der Blumetshalde.
- Ab der 5. Klasse fahren die Kinder mit dem Fahrrad, gehen zu Fuss oder nehmen den Bus auf eigene Kosten.

Dättlikon, 22. September 2020